

(4) Ist <|er Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

1. Die Bekämpfung und Verhütung asozialen Verhaltens dient der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Sie ist eine wichtige Aufgabe der staatlichen Organe, gesellschaftlichen Kräfte und der Bürger (vgl. hierzu 1. VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 19. 12. 1974 — Gefährdeten-VO -, GBl. I 1975 Nr. 6 und 2. Verordnung vom 6. 7. 1979, GBl. I 1979 Nr. 21 S. 195).

Zur Vorbeugung asozialen Verhaltens sind durch die örtlichen Organe und Betriebe alle Möglichkeiten auf der Grundlage der Gefährdeten-VO, des Arbeitsgesetzbuches und anderer gesetzlicher Regelungen zu nutzen, um rechtzeitig allen Gefährdungserscheinungen entgegenzuwirken. <sup>2\*\*S.</sup>

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach **Abs. 1** setzt voraus, daß der arbeitsfähige Täter sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht und dadurch das **gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt** (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 2 1981/4, S. 23).

Durch das beschriebene Verhalten muß nachweisbar eine Beeinträchtigung des Zusammenlebens der Bürger oder der zwischenmenschlichen Beziehungen in einem bestimmten Bereich — z. B. im Arbeitskollektiv — bzw. der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht worden sein. Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn das arbeitsscheue Verhalten nicht zu derartigen Beeinträchtigungen führte. Die Beeinträchtigung muß sich aus konkreten Tatsachen ergeben.

Absatz 1 setzt weiterhin stets voraus, daß die asoziale Lebensweise darauf basiert, daß der Täter sich einer geregelten Arbeit aus Arbeitsscheu entzieht. Für die Beurteilung, ob asoziales Verhalten gemäß Abs. 1 vorliegt, sind die Art und das Ausmaß der

Beeinträchtigung sowie die Dauer der Nichtarbeit wesentlich. So sind unter anderem bedeutsam:

- die Motive für die Nichtarbeit
- das Verhalten in der Öffentlichkeit
- die Einhaltung bzw. Verletzung erteilter Auflagen.

Beruhet die asoziale Lebensweise nicht darauf, ist Abs. 2 zu prüfen.

Beeinträchtigungen können z. B. sein

- Verleitung anderer Personen zur Arbeitsbummelei, zur Prostitution oder zu anderen Formen asozialer Lebensweise, \*
- völliges oder teilweises Bestreiten des Lebensunterhalts aus Straftaten oder mit auf andere ungesetzliche Weise erlangten finanziellen Mitteln bzw. Sachen (z. B. Verkauf nichtbezahlter Gegenstände, Erschwindeln von Geld),
- Herumvagabundieren, wiederholtes Übernachten in Anlagen, Parks, auf Bahnhöfen oder an ähnlichen Orten (oft verbunden mit körperlicher Verwahrlosung),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten, Kreditrückzahlung, Schadensersatz, Ordnungs- und andere Strafen usw.),
- konkret nachweisbare negative Auswirkungen für das Arbeitskollektiv (Einbußen an Lohn, Prämien usw.),
- erhebliche Vernachlässigung von Erziehungspflichten,
- Aushaltenlassen. Jedoch stellt nicht jede Entgegennahme materieller Unterstützung, insbesondere durch Angehörige oder Verwandte eine Beeinträchtigung dar (vgl. OG-Inf. 1980/4, S. 2, II. Ziff. 3 und 1982/6, S. 16).

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt nur ein, wenn der Täter **arbeitsfähig** ist. Zweifel darüber sind ggf. durch Begutachtung auszuräumen. Auch bei eingeschränk-